

III. Verfahren

Gemäß der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen ist ein Antrag zu stellen (vgl. Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 16.07.1992).

Zuständig für die Anerkennung von Betreuungsvereinen mit Sitz in NRW ist für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster das LWL-Landesbetreuungsamt (LBA) beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Nach dem Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Ausstellung einer Anerkennungsurkunde durch das LWL-Landesbetreuungsamt. Das LWL-Landesbetreuungsamt informiert zudem das zuständige Betreuungsgericht und die Betreuungsstelle vor Ort über die erfolgte Anerkennung.

Dem Antrag sind nach Punkt 3.1 der o.g. Richtlinien folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung
2. Auszug aus dem Vereinsregister und ggfs. Vollmachten
3. Versicherungsnachweis durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice
4. Bescheinigung des Finanzamtes (§ 52 Abgabenordnung) zur Gemeinnützigkeit
5. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Vorlage von Kopien der entsprechenden Zeugnisse, Urkunden sowie Arbeitsverträge
6. Stellungnahme eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, sofern der Verein einem solchen angeschlossen ist
7. Verpflichtungserklärung gem. § 2 Nr. 3 LBtG NW kalenderjährlich, jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, einen vollständigen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser Bericht hat sich zumindest auf folgende Angaben zu erstrecken:
 - Zahl, Name, Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte
 - Zahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die der Verein begleitet
 - Zahl der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer
 - Zahl der Vereinsbetreuungen
 - Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer

- Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen
 - Art und Inhalt von Maßnahmen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a BGB
 - weitere Planungsdaten
8. Weitere Verpflichtungserklärungen zu den Punkten:
- Planmäßige Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Beratung von Bevollmächtigten gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betreuungsvereines
 - Planmäßige Information über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 2a BGB
 - Anpassung des Versicherungsschutzes
9. Konzept zur Tätigkeit als Betreuungsverein mit Darstellung der Querschnittsarbeit

Das Formular zu den Verpflichtungserklärungen ist beim LWL-Landesbetreuungsamt erhältlich.

IV. Ansprechpartnerin

Daniela Wolff
Tel.: 0251 591-5807
Fax: 0251 591-6907
E-Mail: daniela.wolff@lwl.org
www.lwl-landesbetreuungsamt.de

Besucheradresse:
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
LWL-Abteilung
für Krankenhäuser und
Gesundheitswesen
LWL-Landesbetreuungsamt
Hörsterplatz 2
48147 Münster



Merckblatt

zu den Voraussetzungen
und dem Verfahren
zur Anerkennung eines
Betreuungsvereines in
Westfalen-Lippe



I. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung als Betreuungsverein sind in § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Landesbetreuungs-gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBtG NW) sowie den Richtlinien über die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW vom 16.07.1992 (Runderlass - II B 5 - 4440.25) geregelt.

II. Voraussetzungen

Im Folgenden sind nur die wesentlichen Voraussetzungen der o.g. Rechtsgrundlagen erläutert; zu den weiteren Bedingungen wird auf die o.g. Vorschriften - insbesondere die Anerkennungsrichtlinien des Landes NRW - verwiesen.

„Gewährleisten“ im Sinne der o.g. Vorschriften bedeutet, dass der Verein die dort genannten Arbeitsbedingungen zu schaffen und die aufgeführten Dienste und Einrichtungen bereitzustellen hat. Dieses gilt unabhängig davon, ob diese Dienste in dem gewünschten oder geplanten Umfang angenommen werden oder ob es eine finanzielle Förderung durch Dritte gibt.

Rechtsfähigkeit

Für die Anerkennung als Betreuungsverein kommen nur rechtsfähige Vereine in Betracht (vgl. § 1908 f Abs. 1 BGB).

Der Name des anzuerkennenden Vereines ist grundsätzlich irrelevant. Die Anerkennung als Betreuungsverein braucht jeder Verein, der nach dem 01.01.1992 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer bestellen lassen oder selbst als Verein Betreuungen übernehmen will und nicht auf Grund der Übergangsregelungen als anerkannt gilt.

Gemeinnützigkeit

Der Verein muss gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen (gem. § 1908 f Abs. 3 BGB i.V.m. § 2 Nr. 1 LBtG NW).

Personalausstattung

Der Verein muss die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleisten, die für die Betreuungsarbeit geeignet sind (vgl. § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 & Abs. 3 BGB i.V.m. § 2 Nr. 2 LBtG NW).



Weitere Voraussetzung im Sinne beider Vorschriften ist, dass der Verein mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter beschäftigt, die bzw. der eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation hat oder auf Grund der Persönlichkeit oder Lebenserfahrung, z.B. durch langjährige Tätigkeit als Vormund oder Pfleger, geeignet ist, Betreuungen wahrzunehmen.

Die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 LBtG NW können auch durch mehrere Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens je 19 Stunden erfüllt werden. Der Verein hat dabei sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit des Vereines in Fällen beispielsweise der Abwesenheit, der Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften gewährleistet ist. Insgesamt darf dabei die Wochenstundenzahl der Teilzeitkräfte die Wochenstundenzahl einer vollen Stelle nicht unterschreiten.

Berichtspflichten

Im Sinne des § 1908 f Abs. 3 BGB i.V.m. § 2 Nr. 3 LBtG NW i.V.m. den Richtlinien über die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW muss der Verein die Verpflichtung übernehmen, kalenderjährlich bis zum 31.03. beim LWL-Landesbetreuungsamt (LBA) einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Das LWL-Landesbetreuungsamt ist von den anerkannten Betreuungsvereinen zudem ohne Aufforderung über Personalveränderungen, Satzungsänderungen, Vereinsregistereinträge o. ä. zeitnah unter Übersendung der aktualisierten Unterlagen zu informieren.

Versicherungspflichten

Der Verein muss für Schäden, die seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit anderen, d.h. der Betreuten bzw. dem Betreuten oder Dritten, zufügen, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abschließen (gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB). Im Einzelnen sind dafür eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit jeweils „angemessenen“ Deckungssummen erforderlich. Hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe von Versicherungssummen wird auf die Mindestsummen in § 114 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verwiesen. Diese betragen zur Zeit 250.000,00 Euro je Versicherungsfall und 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Pflicht zur Querschnittsarbeit

Der Verein muss zudem gewährleisten, dass er sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät. Zudem hat der Verein planmäßige Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durchzuführen. Diese sog. Querschnittsaufgaben gehören neben der Betreuungsarbeit gleichwertig zum Aufgabenkatalog der Betreuungsvereine und müssen mit einem angemessenen Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit von den Fachkräften des Betreuungsvereines wahrgenommen werden (gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 & Nr. 2a BGB i.V.m. den Richtlinien über die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW).

Es gilt zu beachten, dass die Querschnittsaufgaben verpflichtend von jedem anerkannten Betreuungsverein wahrzunehmen sind, unabhängig davon, ob Dritte (Land NRW, Betreuungsstelle o. a.) diesen Aufgabenbereich finanziell fördern.

Pflicht zum Erfahrungsaustausch

Der Verein muss ferner einen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen. Dieser hat regelmäßig zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereines sowie zwischen den haupt- und ehrenamtlichen Kräften stattzufinden (gem. § 1908 f Abs. 3 BGB i.V.m. den Richtlinien über die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW).

Aufsichtspflicht

Der Verein hat die Beaufsichtigung und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten (gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB). Weiterhin muss der Verein über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche, rechtliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Eine kontinuierliche Betreuungs- und Querschnittsarbeit ist insbesondere auch in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften zu garantieren.

Ebenso hat der Verein eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sicherzustellen (gem. § 1908 f Abs. 3 BGB i.V.m. den Richtlinien über die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW).

